

Jugendsatzung

§1 Jugendabteilung

- (1) Jedes Mitglied des Schweriner Marineclubs gehört bis zum vollendeten 26. Lebensjahr zur Jugendabteilung (JSMC).
- (2) Die JSMC erkennt die Jugendordnung des LSB MV an.
- (3) Die JSMC hat dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die JSMC führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereins- und Jugendsatzung eigenverantwortlich und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (5) Sie dient der Förderung der Jugendpflege und des Seesports.
- (6) Sitz der JSMC ist der Schweriner Marineclub e.V.

§2 Rechte und Pflichten der Jugendabteilungsmitglieder

- (1) Der Ehrenkodex sollte eingehalten werden
- (2) Die allgemeinen Rechte und Pflichten aus §8 Vereinsatzung gelten weiterhin.
- (3) Jedes Jugendabteilungsmitglied hat das Recht an der Jugendversammlung teilzunehmen, sowie den Jugendvorstandssitzungen beizusitzen, dort allerdings ohne Stimmrecht.
- (4) Jedes Jugendabteilungsmitglied hat aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht wird durch das vollendete 14. Lebensjahr erreicht. Dabei bedeutet aktives Wahlrecht, dass man selbst eine Stimme abgeben darf. Passives Wahlrecht bedeutet, dass man gewählt werden darf (z.B. in den Jugendvorstand)

§3 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Jugendvorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts
3. Beschlussfassung über Jugendsatzungsänderungen
4. Besprechung von weiteren Anliegen der Jugend

§4 Einberufung der Jugendversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, am 3. Samstag im Januar soll eine ordentliche Jugendversammlung stattfinden. Sie wird vom Jugendvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand fest. Jedes Jugendabteilungsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung beim Jugendvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die am Tag der Jugendversammlung gestellt werden, beschließt die Jugendversammlung.

§5 Außerordentliche Jugendversammlung

- (1) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist vom Jugendvorstand einzuberufen, wenn dieser empfindet, dass das Interesse der Jugendabteilung es erfordert oder wenn mindestens 50 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Terminbekanntgabefrist von zwei Wochen ist einzuhalten.

§6 Beschlussfassung der Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung wird von einem Jugendvorstandsmitglied geleitet. Ist kein Jugendvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Eine satzungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Sie darf nur Beschlüsse fassen, die mit der Vereinsatzung des Schweriner Marineclub e.V. vereinbar sind.
- (4) Die Jugendversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten. Gleiches gilt für die Änderung der Jugendsatzung.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Stimmberechtigt ist nur derjenige, der bei der Jugendversammlung anwesend ist.
- (7) Über Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus einem Jugendobmann, einem stellvertretenden Obmann, einem Kassenwart und einem Schriftführer.
- (2) Der Jugendobmann, sowie Stellvertreter, sind berechtigt an Vereinsvorstandssitzungen beizusitzen. Der Jugendobmann besitzt eine Stimme, im Falle der Abwesenheit des Jugendobmanns, besitzt der Stellvertreter diese Stimme.
- (3) Der Jugendvorstand arbeitet auf Grundlage der Jugendordnung des Deutschen Seesportverbandes e.V., des Deutschen Marinebundes e.V. und den Beschlüssen der Jugendversammlung.

§8 Zuständigkeit des Jugendvorstandes

- (1) Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der Jugendabteilung zuständig, Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Jugendversammlung sowie Aufstellung der

Tagesordnung

- Umsetzen von Beschlüssen der Jugendversammlung,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- Organisation von Jugendabteilung betreffenden Themen
- Vertretung der Interessen der Jugendabteilung im Verein und bei Vereinsvorstandssitzungen
- Geldmittel verwalten (siehe § 11 Jugendsatzung)

(2) Die Jugendvorstandsmitglieder können jederzeit, nach schriftlicher Einreichung bei Vereins- und Jugendvorstand, aus ihrem Amt zurücktreten. Der Jugendvorstand bestimmt einen vorübergehenden Ersatz für den zurückgetretenen Posten. Bei der nächsten Jugendversammlung wird dieser Posten neu gewählt, bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode.

§9 Wahl und Amtsdauer des Jugendvorstandes

(1) Der Jugendvorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wenn durch außerordentliche Jugendversammlungen neue Jugendvorstandsmitglieder gewählt werden, bleiben diese bis zu der nächsten ordentlichen Jugendversammlung gewählt.

(2) Jedes Mitglied des Jugendvorstandes ist einzeln zu wählen. In den Jugendvorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Jugendvorstandsmitglied.

(4) Gibt es bei den Jugendabteilungsmitgliedern keine Einwendungen bei der Jugendvorstandsbesetzung, ist dieser automatisch wiedergewählt. Es gibt keine Höchstgrenze für Wiederwahlen.

(5) Während der Jugendvorstandswahlen werden nur nicht besetzte oder geänderte Positionen gewählt.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Jugendvorstands

(1) Der Jugendvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Jugendobmann, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufung von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Es soll jeden Monat eine Sitzung stattfinden.

(3) Ein Jugendvorstandsbeschluss ist gefasst, wenn mindestens die Hälfte an anwesenden Jugendvorstandsmitgliedern dafür gestimmt haben.

(4) Der Jugendvorstandssitzung dürfen alle Jugendabteilungsmitglieder und Mitglieder des Vereinsvorstandes ohne Stimmrecht beizitzen.

(5) Vor Beginn der Saison findet eine Bootsführer-Jugendvorstandssitzung statt, bei der hauptsächlich die Regatten Teilnahme der einzelnen Mannschaften und Boote besprochen wird.

§11 Kassenwart

- (1) Der Jugendkassenwart wird vom Vereinskassenwart angeleitet und überwacht.
- (2) Der Jugendkassenwart muss Jahres- und Kassenberichte schreiben.

§12 Boote und Crews

- (1) Jedes Boot muss einen Bootsführer besitzen. Diese müssen dem Jugendvorstand immer bekannt sein. Bei Änderungen ist der Jugendvorstand umgehend zu informieren